

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

7. Jahrgang

Freitag, den 10. Februar 2012

Nummer 2/2012 – Woche 6



Jeserig/Fläming – Winteridylle am See

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Hausordnung für den Jugendtreff der Gemeinde Borkwalde Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Borkwalde Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage“
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – Gemeinde Linthe Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung – 2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Linthe Seite 4
- Bekanntmachung – Absicht einer Teileinziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz Seite 6
- Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Widmungsverfügung Seite 8
- Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften Seite 8
- Merkblatt zur Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg Seite 8

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Hausordnung für den Jugendtreff der Gemeinde Borkwalde

Grundsatz

Die Jugendeinrichtung dient in erster Linie dem altersgemäßen Aufenthalt und der Freizeitgestaltung der Jugendlichen aus der Gemeinde Borkwalde und ihren Gästen als Mitnutzer.

Der Aufenthalt in der Jugendeinrichtung und auf dem Gelände ist für alle Besucher drogen- und gewaltfrei.

Das Mitbringen, Anbieten, Verteilen und Konsumieren von illegalen Rauschmitteln in der Jugendeinrichtung und auf dem Gelände ist untersagt. Körperliche und verbale Gewalt sowie anderes anstößiges Verhalten sind ebenfalls nicht gestattet.

Tätigkeiten jeglicher Art, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Landesgesetze gerichtet sind, sind im Jugendtreff und dem dazugehörigen Gelände untersagt.

§ 1

Geltungsbereich

1. Der Jugendtreff in der Lehniner Straße 22, 14822 Borkwalde ist eine Einrichtung der Gemeinde Borkwalde, die durch das Amt Brück rechtlich vertreten wird.

§ 2

Verantwortlichkeit

1. Die verantwortliche Gesamtleitung des Jugendtreffs liegt bei dem Streetworker. Sie kann auf den jeweiligen Jugendtreffleiter (Mindestalter 18 Jahre) übertragen werden.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Jugendtreffleiter vertrauensvoll mit dem Streetworker und den Jugendlichen zusammen.

§ 3

Hausrecht

1. Während der Öffnungszeiten muss der Streetworker oder der Jugendtreffleiter anwesend sein. Er übt die Schlüsselgewalt aus, sorgt für die Einhaltung der Hausordnung und ist dementsprechend weisungsbefugt.
2. Personen, die sich nicht der Hausordnung entsprechend verhalten, können des Grundstücks verwiesen werden. Bei besonders groben Verstößen gegen die Hausordnung können Hausverbote schriftlich vom Amt Brück erteilt werden.

§ 4

Benutzer

1. Die Räumlichkeiten können durch Kinder und Jugendliche bis zum 27. Lebensjahr genutzt werden.
2. Die Nutzung durch die Gemeinde und ihre Vereine ist in Absprache mit dem Leiter möglich.
3. Private Feiern in der Jugendeinrichtung sind nicht gestattet.

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten richten sich nach den Anwesenheitszeiten des Streetworkers oder Jugendtreffleiters und werden von der Gemeindevertretung bestätigt.
2. Bis spätestens 22.00 Uhr muss der Jugendtreff geschlossen sein
3. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.

§ 6

Nutzung der Räume

1. In der Jugendeinrichtung ist das Trinken von Alkohol nicht gestattet.
2. Für den Jugendtreff gilt das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg.
3. Das Rauchen in der Jugendeinrichtung und dem dazugehörigen Außen Gelände ist grundsätzlich nicht gestattet. (Brandenburgisches Nichtraucherschutzgesetz - Bbg NiRschG)
4. Alle Anwesenden haben die Pflicht, die Räume, Einrichtungsgegenstände, Spiele und Geräte sorgfältig zu behandeln sowie vor Beschädigung zu schützen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden verursacht, ist für den entstandenen Schaden haftbar.
5. Der entsprechende Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass während des Aufenthalts im Jugendtreff:
 - a) die Hauseingangstür stets unverschlossen bleibt,
 - b) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
 - c) der Lärm auf Raumlautstärke reduziert ist,
 - d) berauschten Personen der Zutritt verwehrt wird,
 - e) alle technischen Geräte ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden,

§ 7

Veranstaltungen


1. Veranstaltungen außerhalb der täglichen, regulären Nutzung müssen mindestens eine Woche vorher beim Amt Brück angemeldet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Borkwalde, 24. Januar 2012



Christian Großmann
Amtsleiter

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Borkwalde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde hat in der öffentlichen Sitzung am 17.8.2011 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen.

Anlass und das Planungsziel ist die grundsätzliche Bestimmung der künftigen städtebaulichen Entwicklung für das Gemeindegebiet Borkwalde nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde.

Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Bürger und Behörden durchgeführt.

Der Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 9. Januar 2012

Großmann
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – Gemeinde Linthe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe hat in der öffentlichen Sitzung am 28.11.2011 beschlossen:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage“ gemäß § 2 BauGB in der Flur 5, Flurstücke 211, 217 und 218 (teilweise) in der Gemarkung Linthe.

Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit zur Errichtung einer 1,6 MW Biogasanlage.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Linthe öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 9. Januar 2012

Großmann
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung –

2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Linthe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe hat in der öffentlichen Sitzung am 28.11.2011 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Das Änderungsverfahren wird parallel zum Aufstellungsverfahren Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage“ durchgeführt.

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit zur Errichtung einer 1,6 MW - Biogasanlage.

Der Geltungsbereich ist aus beiliegender Karte ersichtlich.

Der Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Linthe öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 9. Januar 2012

Großmann
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachung

Absicht einer Teileinziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz

Die Gemeinde Golzow hat am 18. Oktober 2011 in öffentlicher Sitzung die Teileinziehung eines Abschnittes der folgenden Gemeindestraße auf einen bestimmten Nutzerkreis beschlossen (G-60-169/11):

Mühlendamm – Straßennummer 903

Abschnittslänge: ca. 225 Meter

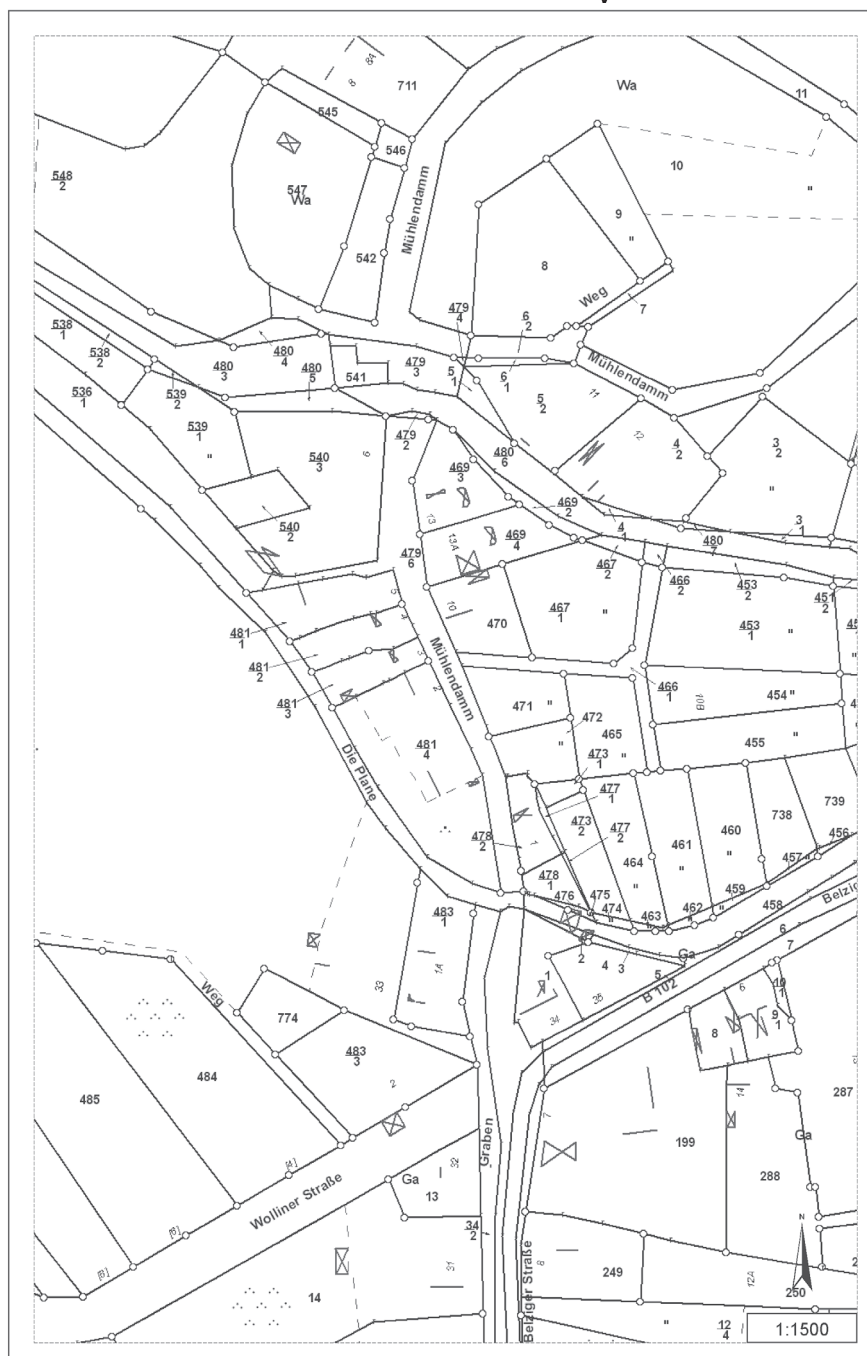
Lage: Gemarkung Golzow, Teilstück aus Flur 5, Flst. 34/1, Flst. 479/6 der Flur 2 sowie Teilstück aus Flur 2, Flst. 479/3 (von Kreuzungsbereich B102 „Belziger Straße“ bis zur Brücke am Wehr)

Der v. g. Abschnitt der Gemeindestraße ist nur noch durch Fahrzeuge bis 7,5 t nutzbar. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Ver- und Entsorgungsdienste.

Um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben, ist die Absicht der Teileinziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen.

Brück, 9. Januar 2012

Großmann
Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Die Gemeinde Borkheide hat in den öffentlichen Sitzungen am 29. Juni 2006 sowie am 17. April 2008 die Widmung der folgenden Straße beschlossen:

1. „Waldweg zum Herrgottswinkel“ (G 581)
von der Karl-Marx-Straße (K 520) bis zum Herrgottswinkel (G 533)
Lage: Flur 1, Flurstück 756

**Die Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert.
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.**

Die Fläche wird gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) gewidmet. Durch die Widmung erhält die Fläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

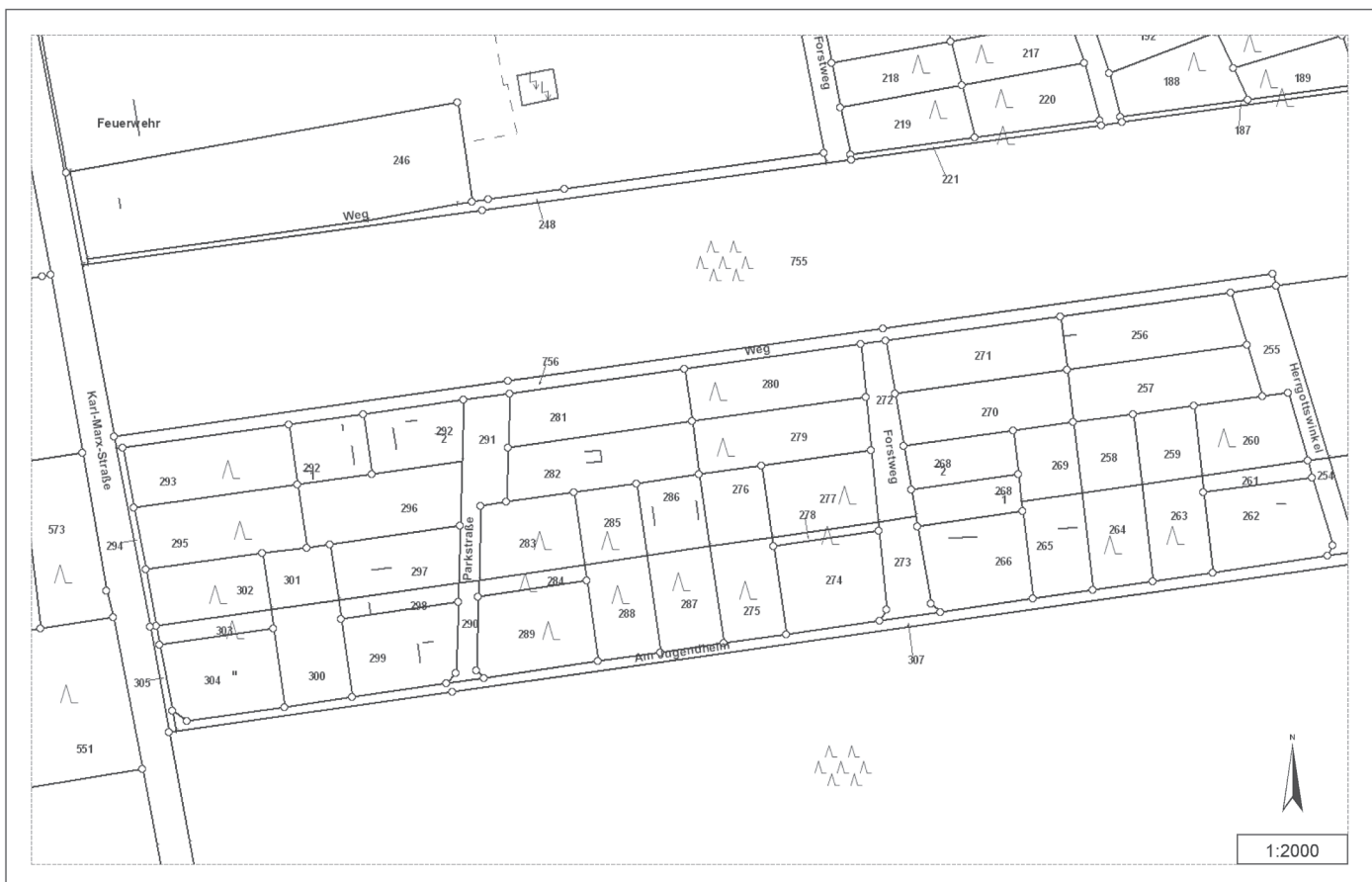
Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück zu einzulegen.

Brück, 9. Januar 2012

Großmann
Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134-Nr. 9 vom 28.04.2005) zuletzt geändert am 29.10.2008 (GVBl. I S. 266) erhalten folgende Verkehrsflächen:

- Gemarkung Niemegk, Flur 2, Flurstücke 780 und 782

die Eigenschaft eines sonstigen öffentlichen Weges und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit keinen Beschränkungen zur Verfügung gestellt.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Niemegk, Großstraße 6, in 14823 Niemegk einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Niemegk.den 06.01.2012



Hemmerling
Amdirektor

Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß § 33 Abs. 6 des Brandenburgischen Meldegesetzes weist die Meldebehörde darauf hin, dass jeder Bürger das Recht hat, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

1. Der Weitergabe von Daten an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

2. Der Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen (erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum) zum Zwecke der Veröffentlichung an Presse, Rundfunk und andere Medien.
3. Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk entgegen.

An alle Hundehalter!

Merkblatt zur Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 458)

Alle Hundehalter haben u.a. nachfolgende Regelungen einzuhalten:

Anzeige- und Kennzeichnungspflicht:

Die Haltung eines Hundes (egal welche Rasse !) mit einer Widerristhöhe von mindestens **40 cm** oder einem Gewicht von mindestens **20 kg** ist der örtlichen Ordnungsbehörde **unverzüglich** anzuzeigen. **Dies gilt auch, wenn der Hund bereits steuerlich gemeldet ist!**

Der Hundehalter hat den Hund mit einem Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen und seine Zuverlässigkeit nachzuweisen. Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis vorzulegen.

Folgende Vorschriften über das Führen und Halten von Hunden gelten für alle Hundehalter:

- Das Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- Außerhalb von Grundstücken dürfen Hunde nur von Personen geführt werden, die körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen.
- Gleichzeitig dürfen von einer Person nicht mehr als drei Hunde geführt werden. Eine Person unter 18 Jahren darf nur einen Hund führen.
- Außerhalb des Grundstücks müssen Hunde ein Halsband mit Anschrift und Namen des Hundehalters tragen.
- Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält.

- Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften der Hundehalterverordnung eingehalten werden.
- Es besteht eine allgemeine Leinenpflicht:
 - bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
 - auf Sport- und Campingplätzen
 - in unfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen
 - in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln
 - bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen
- Zusätzlich hat jeder Hund in Verwaltungsgebäuden und in öffentlichen Verkehrsmitteln einen Maulkorb zu tragen.
- Auf Spielplätze, gekennzeichnete Liegewiesen und in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Hundehalterverordnung können mit Geldbußen geahndet werden.

Ansprechpartner für Fragen zur Hundehalterverordnung ist das Ordnungsamt.

Weitergehende Informationen sowie den Text der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg finden Sie auf der Internetseite des Amtes Niemegk. (www.amt-niemegk.de)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen